

Stellungnahme

zum

**Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)**

Der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) begrüßt die auf den Weg gebrachten weiteren steuerlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der massiven wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie, um die Liquidität der Unternehmen zu stärken und zusätzliche Investitionsanreize zu schaffen – wie die Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die Verlängerung der Investitionsfristen §§ 6b, 7g EStG und der erweiterte Verlustrücktrag.

Außerdem wird ausdrücklich die Verlängerung der Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 bis 2021 in beratenen Fällen begrüßt. Dies ist dringend erforderlich, denn auch die landwirtschaftlichen Buchstellen haben in Zeiten der Corona-Pandemie ein immenses zusätzliches Arbeits- und Beratungsspensum zu bewältigen. Neben den routinemäßigen Aufgaben sind eine Vielzahl coronabedingter Zusatzleistungen zu erbringen, wie Unterstützung der Corona-Hilfsprogramme und andere betriebswirtschaftliche Zusatzaufgaben zur Sicherung der Betriebe. Aber auch innerhalb der Büros müssen die Abläufe infolge von Krankheits- oder Quarantänefällen bzw. Homeoffice angepasst werden und führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Aus Sicht des DBV bleibt dennoch zu prüfen, die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen aus Gründen der enormen Fristenballung in den landwirtschaftlichen Buchstellen um weitere fünf Monate für den Veranlagungszeitraum 2020 sowie vier Monate für den Veranlagungszeitraum 2021 und um zwei Monate für den Veranlagungszeitraum 2022 verlängern.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben sind zudem die Feststellungserklärungen für die neuen Grundsteuerwerte zum 01.01.2022 fertigzustellen. Allein dies stellt eine arbeitsintensivste Mammutaufgabe für die Landwirtschaftlichen Betriebe und ihre steuerlichen Berater dar, die keinesfalls in dem dafür vorgesehenen Zeitrahmen vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2022 erledigt werden kann. Der DBV hält es für dringend erforderlich, auch die Fristen zur Abgabe der Feststellungserklärungen für die neuen Grundsteuerwerte zum 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG:

Die Gesetzesbegründung sieht außerdem die Abschaffung der Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG vor. Auch diese steuerliche Maßnahme ist zu begrüßen, findet sich allerdings im Gesetzestext nicht wieder. Soweit es sich um ein redaktionelles Versehen handelt, ist die Einarbeitung in den Gesetzestext erforderlich.